

2455 049

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 142/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Irene Maria Gräfin R u [REDACTED],

[REDACTED] East [REDACTED] Street, N. Y. [REDACTED] N.Y. [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
7. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Köln vom 10. Januar 1972 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Klägerin nach ihrer
behördlich genehmigten Übersiedlung von Warschau nach Wien im
Jahre 1943 keinen die Menschenrechte missachtenden Maßnahmen
ausgesetzt war, daß die Gestapo sie Anfang 1945 nicht wegen
ihrer polnischen Nationalität verhaftete, sondern weil sie
Feindsender abgehört und deren Propaganda weitergegeben hatte,
und daß die Behandlung der Klägerin bis zur Befreiung im
April 1945 derjenigen entsprach, die Deutsche zu erwarten
hatten, die in den Verdacht geraten waren, Feindsender zu
hören.

- 3 -

Danach wirft die Annahme des Tatrichters, die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BRG-SchlussG sei für die Zeit der Freiheitsentziehung widerlegt, keine grundsätzliche Rechtsfrage auf und weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Das Berufungsurteil beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Vortrags der Klägerin und der Beweismittel.

Die Rüge mangelnder Sachaufklärung kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)